

Editorial

1

Geschäftsführerbezüge –
Alles beim Alten
oder doch nicht?

1

SteuerAktuell

2

Parken, Pendeln und Pension –
Aktuelles zur Lohnsteuer

3

Vereine

3

C-Intern

4

C-Service

4

Wichtige Termine

4

Editorial



Werte Klientin,
werter Klient!

Über den Inhalt von Gesetzen kann man unterschiedlicher Meinung sein; schlussendlich entscheidet die politische Mehrheit in Parlament oder Landtagen. Keine Diskussion darf es aber darüber geben, dass Gesetze ordentlich kundgemacht werden müssen, dass sie nicht gegen bestehende Verfassungsgesetze bzw. verbindliche EU-Normen verstoßen sollen und dass sie für den Rechtsanwender verständlich formuliert sind.

In jüngster Vergangenheit wird allerdings vor allem im Bereich des Steuer- und Sozialversicherungsrechtes eine inakzeptable Husch-Pusch-Gesetzgebung praktiziert. Beispiele gefällig? Der VfGH hebt Teile des Pensionsreformgesetzes 2000 wegen gravierender Fehler bei der Abstimmung im Nationalrat auf. Die Ambulanzgebühren sind verfassungswidrig, weil nicht ordnungsgemäß kundgemacht. Die Kommunalsteuerpflicht für Gesellschafter-Geschäftsführer ist so undeutlich formuliert, dass sich die Höchstgerichte seit 7 Jahren über die richtige Auslegung streiten. In Sachen Getränkesteuer lässt der VfGH seine Zweifel an der EU-Konformität der Ländergesetze erneut vom Europäischen Gerichtshof prüfen. Die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen für Vortragende und Lehrende an Bildungseinrichtungen wechseln mittlerweile fast monatlich.

Auf der Strecke bleiben die Unternehmer, die mit schlecht formulierten, teilweise offensichtlich verfassungswidrigen Gesetzen in der Praxis leben müssen.

Robert Schloß
im Namen aller Gesellschafter

Geschäftsführerbezüge – Alles beim Alten oder doch nicht?

Der Verfassungsgerichtshof hat entschieden:

Das Kommunalsteuergesetz 1993 ist nicht verfassungswidrig. Für Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften, die zugleich mit mehr als 25 % an ihrer Gesellschaft beteiligt sind, bleibt somit scheinbar alles beim Alten. Ihre Gehälter und Vergütungen unterliegen der Kommunalsteuer – oder eben nicht! Mehr denn je kommt es auf die Inhalte des Geschäftsführer-Vertrages an!

Wenn kein „Dienstverhältnis“ vorliegt ...

Die Kommunalsteuer – Ersatzeinnahmequelle der Gemeinden für die mit 1.1.1994 aufgehobene Lohnsummensteuer – wird von der Summe der Arbeitslöhne eines Unternehmens bemessen. Dazu zählen auch die Gehälter von wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern. Einschränkung: wenn die Beschäftigung alle Merkmale eines Dienstverhältnisses aufweist. Und an diesem Punkt hakt jene Frage ein, die so alt ist wie das Kommunalsteuergesetz: Stehen wesentlich (im Extremfall zu 100%) beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer zu ihrer eigenen Gesellschaft in einem Dienstverhältnis, sind ihre Bezüge demnach kommunalsteuerpflichtig?

Diese Streitfrage beschäftigte in zahlreichen Verfahren die Höchstgerichte. Fazit: Für die Kommunalsteuerpflicht von Geschäftsführerbezügen ist entscheidend, ob nach dem **Gesamtbild** ein Dienstverhältnis vorliegt. Auf die **wesentlichen Kriterien für das Vorliegen eines Dienstverhältnisses** hat der Verfassungsgerichtshof (VfGH) in seiner jetzigen Entscheidung noch einmal hingewiesen. Von zentraler Bedeutung sind Unternehmerwagnis, Vertretungsbefugnis sowie gleichbleibende monatliche Bezüge:

1. Auf die **Weisungsgebundenheit** kommt es ausdrücklich nicht an, der Mehrheits- oder der Alleingesellschafter kann sich selber keine Weisungen erteilen.
2. Die **Eingliederung in den geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers** präzisiert der VfGH nicht näher.
3. Ein **Unternehmerwagnis** ist gegeben, wenn der Geschäftsführer im Rahmen seiner Tätigkeit Einnahmen- wie auch Ausgabenseite maßgeblich beeinflussen, sprich: den finanziellen Erfolg seiner Tätigkeit weitgehend selbst gestalten kann.

(Fortsetzung auf Seite 2)

Getränkesteuer: Eine unendliche Geschichte

Im Kampf zwischen Gemeinden und Gastwirten um die Rückzahlung der 1994-2000 EU-Rechts-widrig eingehobenen Getränkesteuer ist **erneut der Europäische Gerichtshof am Zug**: Nach dem (für Gastronomen und Getränkehändler) negativen Bescheid des VfGH entscheiden nun die europäischen Höchststrichter, ob es zulässig war, dass die Bundesländer mittels **rückwirkender** Gesetze die Rückzahlung der Getränkesteuer verhindern wollten.

Das bedeutet für **laufende Rechtsmittelverfahren** in Sachen Getränkesteuer:

- Die Unterbrechung (Aussetzung) des Verfahrens bis zur Entscheidung des EuGH anregen oder akzeptieren.
- Gegen letztinstanzliche Bescheide aber Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof einbringen, will man sich die Option auf Rückzahlung offenhalten!

Wenn sich der EuGH wieder so viel Zeit nimmt wie letztes Mal, dürfte eine Entscheidung wohl nicht vor 2003 fallen ... Fortsetzung folgt bestimmt!

Umsatzsteuer: Ärzte aufgepasst!

Erlass des Finanzministers nach einem EuGH-Urteil: **Für bestimmte ärztliche Leistungen sind ab 1.1.2001 wieder 20% Umsatzsteuer** in Rechnung zu stellen:

- ärztliche Zeugnisse oder Gutachten im Auftrag eines Dritten (z.B. Versicherungsunternehmens);
- Untersuchungen über die pharmakologische Wirkung eines Medikaments beim Menschen und die dermatologische Untersuchung kosmetischer Stoffe;
- Gutachten zur Feststellung der Führerscheintauglichkeit oder fliegerärztliche Atteste;
- psychologische Tauglichkeitstests zur Berufsfindung;
- auf biologische Untersuchungen gestützte Feststellung einer anthropologisch-erbbiologischen Verwandtschaft.

Im Zusammenhang mit diesen Leistungen anfallende **Vorsteuerbeträge** sind natürlich absetzbar. Übersteigt der **Gesamtumsatz** aus der ärztlichen Tätigkeit die jährliche Kleinunternehmergrenze von öS 300.000,- nicht, können die genannten Leistungen weiterhin ohne Umsatzsteuer verrechnet werden.

CONSULTATIO Firmen Seminare

- Wege durch den Förder-Dschungel
- Consultatio Förder-Check
- Investieren in Osteuropa
- Der EURO kommt – was ist noch zu tun?

Bei Interesse kontaktieren Sie bitte CONSULTATIO-Experten Mag. Peter Kopp, Tel.: 27775/252; E-Mail: kopp@consultatio.com

Achtung: Maßgeblich ist nicht sein Wagnis aus der Stellung als Gesellschafter oder gar das Unternehmerwagnis der Gesellschaft. **Maßgeblich ist** das Risiko in Bezug auf die Vergütung für die Geschäftsführungstätigkeit!

Werden alle Aufwendungen des Geschäftsführers von der Gesellschaft getragen und bezieht er **ein erfolgsunabhängiges Honorar**, spricht dies für ein **Dienstverhältnis**.

4. **Vertretungsbefugnis**: Gegen das Vorliegen eines Dienstverhältnisses spricht, dass sich der Geschäftsführer bei der Ausübung dieser Tätigkeit **durch eine andere Person vertreten** lassen kann! Die Beurteilung hängt aber davon ab, ob diese Vertretung auch praktiziert wird bzw. ernsthaft denkbar ist, oder ob es sich nur um einen theoretischen Vertragspassus handelt.
5. Wird das Honorar des Geschäftsführers auch noch als **laufend gleichbleibender monatlicher Bezug** ausbezahlt (ev. sogar mit 13. und 14. Bezug), muss man wohl von der Kommunalsteuerpflicht dieser Bezüge ausgehen ...

... Hoffnung für Rechtsmittelverfahren?

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder erwartet angesichts der Interpretation der Rechtslage durch den VfGH, dass der **Verwaltungsgerichtshof (VwGH)** künftig **die Abgabepflicht** von Tätigkeitsvergütungen an wesentlich beteiligte Gesellschafter **moderater beurteilt**. VwGH bzw. Gesetzgeber sollten allerdings deutlich klarere Richtlinien für die Beurteilung „sonst aller Merkmale eines Dienstverhältnisses“ definieren, damit nicht auch künftig die Frage der Kommunalsteuerpflicht für jedes einzelne Rechtsverhältnis höchstgerichtlich geklärt werden muss. In den meisten Fällen waren und sind ja nicht nur die Kommunalsteuer- (3% der Bezüge), sondern auch Dienstgeberbeitrags- (DB) und Dienstgeberzuschlagspflicht (DZ) (ca. 5% der Bezüge) strittig – was bei Beitragsprüfungen, die sich auf mehrere Jahre beziehen, zu beachtlichen ungewissen Abgabebeträgen führt!

Für anhängige Rechtsmittelverfahren besteht durch das aktuelle VfGH-Erkenntnis also durchaus Hoffnung, dass künftig nicht kaum vorhandene Merkmale eines Dienstverhältnisses ausreichen, um die Abgabepflicht von Tätigkeitsvergütungen an wesentlich beteiligte Gesellschafter von Kapitalgesellschaften auszulösen.

Abzuwarten bleibt, ob und wie der VwGH seine Rechtsprechung abändert ...

Klar ist jedenfalls:

- Geschäftsführerverträge sind im Lichte der aktuellen Judikatur auf das (Nicht-)Bestehen einer Kommunalsteuer-, DB- oder DZ-Pflicht zu untersuchen.
- Beim Abschluss neuer bzw. bei der Abänderung bestehender Geschäftsführerverträge ist auf die für die Abgabepflicht wesentlichen Vertragsbestandteile (s. o.) zu achten.

Bevor Sie einen neuen Geschäftsführervertrag abschließen oder Ihren bestehenden Vertrag ändern, kontaktieren Sie bitte Ihren CONSULTATIO-Berater: Denn vom Inhalt Ihres Geschäftsführervertrages hängt auch ab, ob Sie Kommunalsteuer zahlen – oder eben nicht!

Parken, Pendeln und Pension – Aktuelles zur Lohnsteuer

Parkgebühren

Beispiel: Ein Arbeitnehmer führt über Auftrag des Arbeitgebers eine Dienstreise ins Ausland durch. Für die Fahrt zum und vom Flughafen verwendet er sein privates KFZ und erhält das amtliche Kilometergeld von öS 1.283,80. Während der zweiwöchigen Dienstreise parkt er das KFZ am Flughafen. Parkplatzgebühr: öS 1.750,-.

Kann vom Arbeitgeber die Parkgebühr zusätzlich zum Kilometergeld steuerfrei vergütet werden?

Kuriose Ansicht der Finanzverwaltung (Lohnsteuerprotokoll 2000):

Als Fahrtkostenersatz steht bei Dienstreisen mit dem arbeitnehmereigenen KFZ höchstens das amtliche Kilometergeld zu, das als Pauschalabgeltung u.a. auch Aufwendungen für das Parken umfasst. Die **Parkplatzgebühr kann daher neben dem amtlichen Kilometergeld vom Arbeitgeber nicht steuerfrei vergütet werden.**

Alternative: anstelle der Kilometergelder im Rahmen der Veranlagung sämtliche tatsächliche Kosten für das beruflich genutzte KFZ als Werbungskosten geltend machen! Der Arbeitgeber könnte auch isoliert die tatsächlichen Kosten für die Parkgebühr in Höhe von öS 1.750,- (ohne Ersatz von Kilometergeld) steuerfrei auszahlen.

Aber: Diese Verrechnungsmethode muss über einen längeren Zeitraum (Kalenderjahr) erfolgen. Ein Wechsel zwischen Kilometergeldersatz und dem Ersatz tatsächlicher Kosten je Dienstreise ist nicht zulässig.

Pendlerpauschale

Das „große“ Pendlerpauschale steht zu, wenn die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist. Mit dem Budgetbegleitgesetz wurde es für 2001 erhöht:

bei einer einfachen Fahrtstrecke von:	jährlich
2 km bis 20 km	öS 3.600,-
20 km bis 40 km	öS 14.400,-
40 km bis 60 km	öS 24.480,-
über 60 km	öS 34.560,-

Gleichzeitig steigt der **Werbungskosten-Höchstbetrag für Familienheimfahrten** im Jahr 2001 auf öS 34.560,-. Im Jahr 2002 sollen aber wieder die Beträge des Jahres 2000 gelten. Und das „kleine“ Pendlerpauschale bleibt unverändert!

Pensionsabfindungen

Ein Erlass des Finanzministers passt die Lohnsteuerrichtlinien 1999 der neuen Rechtslage ab 1.1.2001 an.

- Für **Zahlungen von Pensionsabfindungen** gilt **nur dann noch der Hälfte-Steuersatz**,
- wenn der Barwert die Freigrenze von öS 125.000,- nicht übersteigt;
- wenn die Pensionszusage mindestens 7 Jahre zurückliegt und ein statuarischer Anspruch (verbrieftes Recht) gegeben ist. Maßgeblich: der Zeitraum des Ansparens.

VEREINE

Werbeabgabe – neuer Erlass

Still und leise wurde die **Werbeabgabe-Befreiung** für Informationen gemeinnütziger Körperschaften per 1.1.2001 **aufgehoben**. Inzwischen hat der Finanzminister mit Erlass vom 14.3.2001 die **Werbeabgabepflicht gemeinnütziger Sportvereine** wieder massiv einschränkt:

- Bei **internationalen Sportgroßereignissen** ist vom Veranstalter (und Werbeleister) – so dieser ein gemeinnütziger Sportverein – veranlasste oder geduldete **Werbung nicht werbeabgabepflichtig**, weil davon auszugehen ist, dass die Werbeadressaten überwiegend im Ausland sind.
- **Unmittelbare Sponsorleistungen** an Sportvereine und an (in § 176 Abs.1 Ziffer 7 ASVG genannte) Körperschaften wie Feuerwehren, Rotes Kreuz, Rettungshunde-Brigade gelten dann **nicht als steuerpflichtige Werbeleistung**, wenn sie ein **Paket von Leistungen** umfassen: In diesem müssen neben an sich steuerpflichtigen (Werbetafeln, Dressenaufschrift u. Ä.) auch nicht steuerpflichtige Leistungen enthalten sein, z. B. Autogrammstunden, Werbedurchsagen, Freikarten und Ähnliches.

Bleibt abzuwarten, ob auch die Lobbyisten anderer gemeinnütziger Organisationen Ähnliches erreichen ...

Übrigens: Die **Erklärung über die Werbeabgabe für 2000** war bis zum 2.4.2001 beim Finanzamt einzureichen. Für alle durch einen Steuerberater vertretenen Abgabepflichtigen verlängert sich die Einreichfrist ebenso wie für die „normalen“ Jahreserklärungen!

Übergangsbestimmung: Von im Jahr 2001 ausbezahlten Pensionsabfindungen bleibt nach Abzug der darauf entfallenden SV-Beträge noch ein **Viertel steuerfrei** (gilt auch bei der Veranlagung).

- Für die **Versteuerung von Pensionsansprüchen maßgeblich** ist immer **der gesamte Barwert des abzufindenden Anspruchs**: unabhängig davon, ob sie zur Gänze in Form eines Einmalbetrages, zur Gänze in Teilbeträgen ausbezahlt oder nur teilweise abgefunden werden. Der Barwert inkludiert auch bereits früher erfolgte Teilabfindungen, außer sie liegen mehr als sieben Jahre zurück.
- **Übersteigt der Barwert** der abzufindenden Pension die Freigrenze von **öS 125.000,-**, muss die **Versteuerung im Kalendermonat der Zahlung** erfolgen.
- Da **Pensionsabfindungen** während eines aufrechten Dienstverhältnisses, bei Beendigung desselben oder erst während des Pensionsbezuges erfolgen können, **sind sie keine beendigungskausalen Bezüge** (§ 67 Abs. 6 EstG). Und können daher seit **1. Jänner 2001** auch **nicht mehr als sonstige Bezüge begünstigt mit 6% versteuert werden!**
- Pensionsabfindungen sind auch nicht als Vergleichssumme, Kündigungsschädigung oder Nachzahlung zu versteuern!


Qualifiziert

Mag. Markus ULMER
Frischgebackener
Certified Public Accountant (CPA)

Der erfahrene CONSULTATIO-Steuerberater Mag. Markus Ulmer (37) absolvierte als einer der ersten Österreicher die schwierige Prüfung zum Certified Public Accountant (CPA) in Chicago/USA. Der von der Kammer der Wirtschaftstreuhand angebotene 6-monatige Ausbildungslehrgang vermittelt insbesondere die Kenntnisse des anglo-amerikanischen Rechnungswesens und Steuerrechtes. „Die internationalen Rechnungslegungsgrundsätze nach IAS und US-GAAP gewinnen auch in der österreichischen Wirtschaftsprüfungspraxis immer mehr an Bedeutung“, meint der ehrgeizige Vorarlberger. Ein Office in New York ist vorerst nicht geplant, Mag. Ulmer setzt sein neu erworbenes Wissen weiterhin zum Wohle der CONSULTATIO-Klienten ein. Wir gratulieren!


Gefeiert

Lia ANDROSCH, 89

Zur Feier ihres 89. Geburtstages lud Lia Androsch die MitarbeiterInnen und Partner der CONSULTATIO nach Roseldorf im Weinviertel. Bei bester Laune und Gesundheit nahm die Jubilarin die Glückwünsche der zahlreichen Gratulanten entgegen. Zu den Klängen der resch aufspielenden „Waldviertler Buam“ ließ sich „Mama“ Androsch von Wolfgang „Fred Astaire“ Zwettler sogar zu einem Tänzchen durchführen. CONSULTATIO NEWS gratuliert herzlich und freut sich schon auf die Neunziger-Feier im nächsten Jahr!

Impressum CONSULTATIO NEWS I/2001:
CONSULTATIO NEWS erscheint viermal jährlich als Publikation des Vereins Steuerforum, dient der Aufbereitung des österr. Abgabenrechtes und richtet sich an Vereinsmitglieder, Klienten der CONSULTATIO Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, der UNITAX Steuerberatungsgesellschaft und der Einzelkanzleien der beteiligten Gesellschafter. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr, eine Haftung von Verlag oder der Redaktion ist ausgeschlossen.
Medieninhaber, Herausgeber, Verleger:
„Steuerforum – Verein zur Grundlagenforschung im Abgabenrecht“, 1210 Wien, Angererstraße 22
Für den Inhalt verantwortlich: Wolfgang Zwettler, Dr. Georg Salcher
Redaktion: Dr. Georg Salcher/CONSULTATIO, Mag. Andrea Schaller
Grafik: Moonlight Studio **Fotos:** Gabriele Janu/CONSULTATIO
Druck: Graphische Kunstanstalt Otto Sares GmbH
Adresse Redaktion: CONSULTATIO Wirtschaftsprüfungsges.m.b.H., 1210 Wien, Holzmeistergasse 7-9, Tel. 27775-0, Fax 27775-279, E-mail: office@consultatio.com, http://www.consultatio.com
DVR: 0190101 Erscheinungsort Wien. Verlagspostamt 1210 Wien **Postentgelt bar bezahlt**

30. 6. 2001: Erstattung ausländischer Umsatzsteuer
Bestimmte im Ausland – auch innerhalb des Gemeinschaftsgebietes – in Anspruch genommene Lieferungen und Leistungen werden trotz vorhandener Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID) mit ausländischen Umsatzsteuern belastet. Klassisches Beispiel: im Zusammenhang mit Dienstreisen konsumierte Lieferungen oder Leistungen. Im Verhältnis zu Drittländern können aufgrund der fehlenden Harmonisierung des Umsatzsteuerrechtes auch andere Leistungen mit ausländischer USt belastet sein.

Die meisten Umsatzsteuergesetze sehen eine **Erstattung der Umsatzsteuerbeträge** vor. **Aber aufgepasst:**

- Die **Frist** zu deren Geltendmachung **endet** in der Regel **am 30. Juni des folgenden Kalenderjahres** (z.B. in Deutschland, Ungarn bzw. auch in Österreich für ausländische Unternehmer, die mit österreichischer USt belastet wurden).
- Der **Erstattungsbetrag** muss meist eine **Mindestsumme übersteigen**: in Deutschland DM 50,-, in Ungarn HUF 10.000,-, in Österreich öS 500,-.
- Üblicherweise sind die **Originalrechnungen aufgelistet einzureichen**.
- Durch eine **Bestätigung der nationalen Steuerbehörde** müssen Sie die **Unternehmereigenschaft** nachweisen.

Sollten in Ihrem Unternehmen nennenswerte ausländische USt-Beträge angefallen sein, wenden Sie sich rasch an Ihren CONSULTATIO-Betreuer, damit eine fristgerechte Bearbeitung gewährleistet ist. Weisen Sie ihre ausländischen Geschäftspartner auf die Möglichkeit einer Vorsteuer-Rückerstattung in Österreich hin. Die CONSULTATIO übernimmt gerne die Abwicklung des Verfahrens.


AUDIT QUALITY
CONSULTATIO – hohe Qualitätsstandards bei der Wirtschaftsprüfung

Risiken und Haftungen im Zusammenhang mit der Überprüfung von Jahresabschlüssen großer Unternehmen steigen. Einige große Insolvenzfälle der jüngsten Vergangenheit haben auch Kritik an den beteiligten Wirtschaftsprüfern laut werden lassen. **Ab 2002** unterzieht nun die Kammer der Wirtschaftstreuhand **alle Wirtschaftsprüfer und Buchprüfer** einer **externen Qualitätskontrolle (Peer Review)**: Von unabhängiger dritter Seite wird so deren Arbeit auf die Einhaltung der internationalen Prüfungsstandards untersucht.

„Die CONSULTATIO stellt sich bereits **seit Jahren freiwillig einer solchen Qualitätsprüfung**“, erklärt der CONSULTATIO Wirtschaftsprüfer und Steuerberater **Mag. Gerhard Pichler**. Als Mitglied von **Accountants Global Network (AGN)**, einem internationalen Zusammenschluss unabhängiger Wirtschaftsprüfungskanzleien, wird die CONSULTATIO von den gestrengen AGN-Revisoren **regelmäßig einer Peer Review unterzogen**, die über die von der Kammer der Wirtschaftstreuhand und dem Institut der Wirtschaftsprüfer vorgesehenen Anforderungen sogar hinausgeht.

Permanente Anhebung der Standards im Prüfungsbetrieb und ständiger Informationsaustausch innerhalb der AGN garantieren den CONSULTATIO-Klienten die professionelle Abwicklung von Abschlussprüfungen und internationales Fachwissen höchster Qualität!